

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1955

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
6. 4. 1955	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsoferversorgung, des Oboersicherungsamtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen	61
4. 4. 1955	Verordnung über die Übertragung von Befugnissen auf die Schulkollegien und die Regierungspräsidenten	61
5. 4. 1955	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Geilenkirchen, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	62
4. 4. 1955	Viehseuchepolizeiliche Anordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel	62
4. 4. 1955	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer von der Südwestfalenleitung abzweigenden Gasfernleitung zu der Firma Döhner A.G., Letmathe	62

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsoferversorgung, des Oboersicherungs- amtes Essen und der Gewerbeaufsichtsverwaltung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 6. April 1955.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

I. Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

1. der Sozialgerichtsbarkeit auf den Präsidenten des Landessozialgerichts,
2. der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf die zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gem. § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Arb.Ger.Ges.,
3. der Kriegsoferversorgung auf die zuständigen Direktoren der Landesversorgungsämter,
4. des Oboersicherungsamtes Essen auf den Leiter dieses Amtes.

II. Ich übertrage ferner die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

der Gewerbeaufsicht auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

Diese haben in jedem Einzelfalle vorher meine Zustimmung einzuholen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsoferversorgung, der Sozialgerichtsbarkeit, des Oboersicherungsamtes, der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1954 (GV. NW. S. 337) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. April 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.

— GV. NW. 1955 S. 61.

Verordnung über die Übertragung von Befugnissen auf die Schulkollegien und die Regierungspräsidenten.

Vom 4. April 1955.

§ 1

Auf Grund des § 162 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237 ff.) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister meine Befugnis, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund der §§ 121 und 122 des Landesbeamtengesetzes zu entscheiden,

für Lehrer an staatlichen höheren Schulen auf die Schulkollegien und für Lehrer an Volksschulen, Realschulen und staatlichen Fachschulen auf die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Schütz.

— GV. NW. 1955 S. 61.

**Verordnung
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt
Geilenkirchen,
Selikantkreis Geilenkirchen-Heinsberg.**

Vom 5. April 1955.

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. Juni 1955 für das Gebiet der Stadt Geilenkirchen und das der Gemeinde Teveren auf die Stadt Geilenkirchen.

Düsseldorf, den 5. April 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Weyer.

— GV. NW. 1955 S. 62.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot
der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel.**

Vom 4. April 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und erlegtem Wildgeflügel aus dem Auslande ist verboten.

§ 2

Als Wildgeflügel im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Wildgeflügelarten:

Fasanen, Rebhühner, Schneehühner, Steinhühner, Haselhühner, Moorhühner, Steppenhühner, Wachteln, Schnepfen einschließlich Bekassinen, Trappen, Wildtauben, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Trutwild, Wildgänse, Wildenten, Wasserhühner.

§ 3

Ausgenommen von dem Einfuhrverbot des § 1 ist erlegtes Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird.

§ 4

Ich behalte mir vor, von dem Einfuhrverbot des § 1 weitere Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Einschleppung von Seuchen durch die Einfuhr von Wildgeflügel nicht zu befürchten ist.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1955 in Kraft. Gleichzeitig tritt die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande vom 13. April 1942 (MBliV. S. 751) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 62.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Betr.: Enteignungsanordnung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer von der Südwestfalenleitung abzweigenden Gasfernleitung zu der Firma Döhner A.G., Letmathe.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg vom 19. März 1955 S. 122 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen
für den

Bau und Betrieb einer von der Südwestfalenleitung abzweigenden Gasfernleitung zu der Firma Döhner A.G., Letmathe, in den Gemarkungen Oestrich und Letmathe des Landkreises Iserlohn des Regierungsbezirks Arnberg

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1955 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.